

Gesetz: Ges. zu Art 131 GrundG §§ 53, 64

Rechtssatz: Aktive Offiziere der alten Wehrmacht, die aus dieser mit lebenszeitlicher Versorgung verabschiedet worden waren und dann auf Grund der Verordnung vom 22. Februar 1938 (RGBl I, 214) als Offiziere z.V. zum aktiven Wehrdienst einberufen worden sind, haben diesen Wehrdienst nicht als Berufsoffiziere geleistet, sondern im Status von Versorgungsempfängern.

Aktenzeichen: III ZR 74/55

Urteil des BGH vom 26. November 1956

LG München I
OLG München

III ZR 74/55

Verkündet laut Protokoll
am 26. November 1956
Vogt. Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rittmeisters a.D. Dr. Curt M [REDACTED],
A [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Freistaat Bayern, gesetzlich vertreten durch die
Oberfinanzdirektion München, Zweigstelle München,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilseant des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. November 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Kreft
und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 20. Januar 1955 wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisions-
verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

39

- 2 -

Tatbestand:

Der 1890-geborene Kläger trat im Jahre 1909 als Fahnenjunker in die preußische Armee ein, wurde im August 1910 zum Leutnant befördert und zum 31. Dezember 1912 infolge Dienstbeschädigung als kriegs- und garnisonsdienstverwendungsunfähig verabschiedet. Er erhielt in der Folgezeit Pension. Am 9. Dezember 1940 wurde der Kläger als Leutnant z.V. wieder einberufen, 1941 zum Oberleutnant z.V. und 1942 zum Rittmeister z.V. befördert. Im weiteren Verlauf des Krieges geriet er in französische Kriegsgefangenschaft, aus der er am 29. Mai 1945 dienstunfähig entlassen wurde.

Als versorgungsberechtigter Angehöriger der alten Wehrmacht erhält der Kläger Versorgungsbezüge nach dem Dienstgrad eines Leutnants. Sein Antrag, bei der Ruhegehaltsberechnung die Dienstzeit von 1940 bis 1945 mit zu berücksichtigen und seine Versorgungsbezüge auf Grund des § 1 Abs 3 in Verbindung mit § 53 Abs 6, 29 ff, Gesetz zu Art 131 Grundgesetz - G 131 - neu festzusetzen, wurde abgelehnt.

Mit der zunächst gegen die Bundesrepublik Deutschland erhobenen Klage machte der Kläger für den Monat April 1953 den Unterschiedsbetrag von 95,45 DM zwischen dem ausbezahlten Ruhegehalt von 92,05 DM und der ihm nach seiner Meinung nach dem Einsatz-, Fürsorge- und Versorgungsgesetz vom 6. Juli 1939 (= EWFG) zustehenden Ruhegehalt von 187,50 DM geltend.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Berufungsverfahren erklärte der Kläger, daß er den eingeklagten Differenzbetrag - mit je einem Fünftel - für die Monate April bis August 1953 verlange. Im Laufe des Berufungsverfahrens ist gemäß § 59 a G 131 anstelle der deutschen Bundesrepublik der Freistaat Bayern als Beklagter eingetreten.

Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt er seinen im Berufungsverfahren gestellten Antrag weiter. Der beklagte Freistaat bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Die Revision ist statthaft, obwohl der Wert des Beschwerdegegenstandes 6.000 DM nicht übersteigt und die Revision nicht zugelassen worden ist, denn es handelt sich um eine Rechtsstreitigkeit über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, nämlich um einen Anspruch, der gegen den Fiskus auf Grund eines "Beamtengesetzes" erhoben wird (§ 547 Abs 1 Nr 2 ZPO, § 71 Abs 2 Nr 1 GVG). Der Klaganspruch ist auf das Gesetz zu Art 131 des Grundgesetzes (G 131) gestützt. Die Rechtsverhältnisse der Berufssoldaten sind in diesem Gesetz in engster Anlehnung an die Bestimmungen geregelt, die für die unter G 131 fallenden Beamten getroffen worden sind, wie sich aus Abschnitt VI dieses Gesetzes ergibt. Nach § 53 G 131 gelten für die Versorgung der Berufssoldaten die Bestimmungen des Kapitels Abschnitt II Unterabschnitt 3 entsprechend. Diese Bestim-

mungen haben beamtenrechtlichen Charakter. Aus ihnen wird der Klaganspruch hergeleitet. Selbst wenn man aber, weil diese beamtenrechtlichen Bestimmungen für Berufssoldaten nur entsprechend gelten, die Grundlage des Klaganspruches nicht in Abschnitt II Unterabschnitt 3, sondern in dem die Berufssoldaten betreffenden Abschnitt VI sehen würde, so sind hinsichtlich der Gesamtregelung ihrer Versorgung die Berufssoldaten im Rahmen dieses Gesetzes so sehr ihrer Sonderstellung entkleidet und Beamten so angenähert worden, daß die Erwägungen des Senats in seiner Entscheidung BGHZ 2, 320 - wonach für Ansprüche der Soldaten aus dem Soldatendienstverhältnis die Landgerichte nicht ausschließlich zuständig sind - hier nicht Platz greifen können.

II.

1. Der Kläger macht lediglich einen Anspruch aus dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 des Grundgesetzes fallenden Personen geltend. Dieses Gesetz regelt in Kapitel I die Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der Angehörigen aufgelöster Dienststellen. Die Regelung erstreckt sich nach § 1 Abs 1 Nr 3 auf die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren oder vor diesem Zeitpunkt mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst entlassen worden sind. Zur früheren Wehrmacht gehören nach § 53 Abs 6 G 131 sowohl die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl I S 609) wie die alte Wehrmacht, in die der Kläger 1909 eingetreten war, und die Reichswehr.

2. Berufsoffiziere sind Soldaten (§ 21 Abs 2 WehrG. 1935), die unabhängig von einer Gesetzesverpflichtung Wehrdienst zu

leisten, freiwillig eine zeitlich unbeschränkte, aktive Dienstpflicht als Offizier übernommen haben und in das aktive Offizierskorps übernommen worden sind (vgl. Durchführungsbestimmungen vom 29. September 1938, RGBI I, 1293 zu § 3 des Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 26. August 1938, RGBI I, 1077; Dietz DWehrG 2. Aufl 1943 S 206; Heckel, Wehrverfassung in Wehrmacht des Großdeutschen Reiches I. Teil S 219; Semler-Schftleben WehrG 1936 § 100).

3. Ein solcher - aktiver - Berufsoffizier war der Kläger unstreitig in der alten Wehrmacht. Da er vor dem 8. Mai 1945 aus diesem Dienst als Berufssoldat entlassen worden ist und zwar mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung, wie die Revision abweichend von der Berufungsbegründung jetzt selbst vorträgt, fällt er unter § 1 Abs 1 Nr 3 zweiter Fall G 131.

Die ihm aus diesem Dienstverhältnis nach Maßgabe des § 64 G 131 zustehenden Versorgungsbezüge stehen nicht im Streit.

4. Streitig ist allein, ob dem Kläger aus G 131 Versorgungsbezüge auf Grund seiner Dienstleistung vom 9. Dezember 1940 bis zum Kriegsende zustehen. Entscheidend ist dafür, ob er als Berufsoffizier am 8. Mai 1945 noch im Dienst war und deshalb auch zu den in § 1 Abs 1 Nr 3 erster Fall bezeichneten Soldaten gehört. Nur wenn das zutrifft, ist seine Versorgung vom 1. April 1951 ab unter Berücksichtigung der Zeit seiner Dienstleistung nach dem 9. Dezember 1940 und nach Maßgabe seiner Stellung als Rittmeister zu bemessen.

Das Berufungsgericht hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen verneint. Eine Reaktivierung des Klägers sei nicht erfolgt, sie könne auch nicht in der Wiederverwendung als Offizier z.V. gefunden werden. Der Kläger sei zwar während des zweiten Weltkrieges auf Grund der Verordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 22. Februar 1938 (RGBl I, 214) als Offizier z.V. im aktiven Wehrdienst wiederverwendet worden; jedoch im Status des Versorgungsempfängers, wie sich aus § 2 Satz 2 dieser Verordnung ergebe. Danach seien die nach § 1 Abs 1 b ohne zeitliche Begrenzung für wehrpflichtig erklärten ehemaligen aktiven Offiziere, die aus der alten Wehrmacht entlassen waren und zur Verfügung der Wehrmachtsteile gestellt wurden, als Offiziere z.V. Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes gewesen. Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung bestünden nicht.

Demgegenüber macht die Revision geltend, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht sei zum Erlass dieser Verordnung nicht ermächtigt gewesen. Sie finde im Wehrgesetz von 1935 keine Rechtsgrundlage. Die Bestimmung, daß die Offiziere z.V. ausnahmslos Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes seien, stehe auch im Widerspruch zu § 7 Abs 2 WehrG 1935, wonach die gemäß § 6 einberufenen Jahrgänge im Alter von über 45 Jahren den Landsturm bildeten, der nicht zum Beurlaubtenstand gehört habe. Wegen dieses Widerspruches sei § 2 der Verordnung vom 22. Februar 1948 in vollem Umfange rechtsungültig.

Die Frage, ob die Verordnung vom 22. Februar 1938 rechtswirksam war, kann dahingestellt bleiben. Tatsache ist, daß der Kläger auf Grund dieser Verordnung als Offizier

z.V. zum Wehrdienst einberufen worden ist und daß er diesen Wehrdienst nicht nach Übernahme in das aktive Offizierskorps durch Reaktivierung geleistet hat. Fehlt es aber an einer Übernahme in das aktive Offizierskorps, dann hat der Kläger den Dienst im zweiten Weltkrieg nicht als Berufsoffizier geleistet. Die Tatsache, daß er früher in der alten Wehrmacht Berufsoffizier gewesen war, führte nicht dazu, daß er mit seiner Einberufung im Jahre 1940 wieder Berufsoffizier wurde. Er leistete diesen Dienst vielmehr als ein aus seinem früheren Dienstverhältnis als Berufsoffizier längst entlassener wiederverwendeter Versorgungsempfänger.

III.

1. Daran, daß der Kläger durch seine Einberufung als Offizier z.V. nicht - wieder - Berufsoffizier geworden war, hat sich nichts dadurch geändert, daß die Offiziere z.V. in vielen Beziehungen den Berufsoffizieren gleichgestellt worden sind.

a). Die Revision beruft sich insbesondere darauf, daß die ehemaligen Soldaten mit Anspruch auf Ruhegehalt auf Grund des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen (EWFVG) vom 6. Juli 1939 (RGBl I, 1217) einen neuen Anspruch auf ein Ruhegehalt erworben hätten, das unter Anrechnung der Zeit der Wiederverwendung aus den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppe- und stufe zu berechnen sei, aus dem sie während der Wiederverwendung Kriegsbesoldung erhalten hatten (§§ 5, 31 aaO).

Das ist richtig. Richtig ist auch, daß nach § 4 dieses Gesetzes ehemalige Soldaten ohne Anspruch auf Ruhegehalt nach dem Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz, die aus Anlaß eines besonderen Einsatzes vorübergehend im Wehrdienst standen, aus diesem Anlaß weder erstmalige noch höhere Ansprüche auf Dienstzeitversorgung erwarben und daß insofern zwischen den Offizieren z.V., die ehemalige aktive, versorgungsberechtigte Offiziere waren und denen, die Offiziere des Beurlaubtenstandes gewesen waren, ein Unterschied gemacht wurde. Entscheidendes ist daraus aber für den Rechtsstatus der Offiziere z.V. nicht herzuleiten.

Darauf, ob Ansprüche aus EWFVG durch das Kontrollratsgesetz Nr 34 vom 20. August 1946 (Art 3) beseitigt worden sind, oder ob dieses Gesetz solche Ansprüche nur suspendiert hat und diese Suspension infolge Aufhebung des KRG durch AHKG Nr. 16 vom 16. Dezember 1949 (Art 2) wieder beseitigt worden ist, kommt es entgegen der Annahme der Revision nicht an, weil sich aus diesem Gesetz nicht ergibt, daß die ehemaligen Offiziere mit Versorgungsanspruch, die vorübergehend im aktiven Wehrdienst standen, durch Gewährung von Versorgungsansprüchen wieder zu Berufsoffizieren geworden wären.

b) Auch daraus, daß die Offiziere z.V. während ihrer Wiederverwendung vielfach an gleichen Stellen verwendet wurden, wie aktive Berufsoffiziere und daß ihnen Beförderungen zuteil wurden, kann nicht der Schluß gezogen werden, sie seien - ohne ausdrückliche Reaktivierung - wieder Berufsoffiziere geworden. Auch Offiziere des Beurlaubtenstandes, die zweifellos keine Berufsoffiziere waren, wurden in gleicher Weise behandelt. Aus dem Erlaß OKW vom 15. März 1938

i.d.F. des Erlasses vom 5. April 1938 (Allg. Heeresmitteilungen 1938 Ziffer 147 III und Ziffer 214, Seite 49 und 76) ergibt sich, daß z.V.-Offiziere mit ihrem Einverständnis in eine Offiziersplanstelle der Wehrmacht zum aktiven Wehrdienst einberufen werden konnten und dann als Offiziere z.D. die gleichen Pflichten und Rechte hatten wie aktive Offiziere. Der Kläger ist aber nicht Offizier z.D. geworden, sondern Offizier z.V. geblieben.

c) Richtig ist, daß die z.V.-Stellung der ehemaligen Offiziere a.D., die nicht dem Beurlaubtenstand der neuen Wehrmacht angehörten, eine Behelfslösung war und deshalb erfolgte, weil ohne diese Eingliederung in den Beurlaubtenstand der neuen Wehrmacht nach § 7 Abs 1 b Wehrgesetz 1935 diejenigen, die das 45. Lebensjahr überschritten hatten und damit aus dem Beurlaubtenstand ausgeschieden waren, nicht zum aktiven Wehrdienst eingezogen werden konnten, wie das in den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1940 Seite 97 Nr 207 auseinandergesetzt worden ist. Richtig ist auch, daß die Verordnung vom 22. Februar 1938 keine Regelung der Versorgung enthält. Damit ist aber nichts für die Auffassung des Klägers gewonnen, daß er, weil er einmal Berufsoffizier gewesen war, nun wieder Berufsoffizier geworden sei.

d) Die Rüge der Revision, es seien zu Unrecht die Zeugen nicht vernommen worden, die der Kläger im Schriftsatz vom 5. Mai 1954 dafür benannt habe, daß die Offiziere z.V. zu Unrecht von der versorgungsrechtlichen Gleichstellung mit den aktiven Berufsoffizieren ausgeschlossen worden seien ist unbegründet. Bei der Frage, ob die als Offiziere z.V. wiederverwendeten ehemaligen aktiven Offiziere der alten Wehrmacht Berufsoffiziere im Sinne des Gesetzes 131 waren,

handelt es sich um eine Rechtsfrage. Das was an Tatsachen in das Wissen dieser Zeugen gestellt ist, die Verwendung, Besoldung und Beförderung der Offiziere z.V. gleich den aktiven Offizieren, ist im Vorstehenden berücksichtigt worden, rechtfertigt aber nicht den Schluß, daß der Kläger trotz Fehlens der Reaktivierung hinsichtlich der Zeit seiner Wiederverwendung als Berufsoffizier im Sinne des G 131 anzusehen sei.

Es kann auch die aus einer Denkschrift des Verbandes deutscher Soldaten vom Mai 1953 übernommene Behauptung des Klägers als richtig unterstellt werden, daß das Oberkommando der Wehrmacht in einer Auseinandersetzung zwischen dem Oberkommando des Heeres und einem Ministerium dahin entschieden habe, die Wiederverwendung eines ehemals aktiven Offiziers unterscheide sich grundsätzlich von der Verwendung von Offizieren des Beurlaubtenstandes, da die ehemals aktiven, z.V. gestellten Offiziere "zur Fortsetzung des aktiven Wehrdienstes als Berufsoffizier" einberufen würden. Einer solchen Meinungsäußerung in einem Einzelfalle, in dem es sich um die u.k.-Stellung eines ehemaligen aktiven Offiziers handelte, könnte keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden.

Abschließend ist zu sagen, daß für die Frage, wer am 8. Mai 1945 als Berufsoffizier noch im Dienst war, auf die formale Rechtsstellung abgestellt werden muß. Danach aber ist der Kläger, der z.V.-Offizier geblieben war und nicht z.D. gestellt oder völlig reaktiviert worden ist, am 8. Mai 1945 nicht als Berufssoldat im Dienst gewesen, sondern als wiederverwendeter Versorgungsempfänger.

Die Verwaltungsvorschriften vom 9. Mai 1952 (GemMinBl. 1952 S 81) stellen in den Anordnungen zu §§ 53 und 64 G 131 die Rechtsstellung der z.V. Offiziere nur klar. Sie schließen nicht, wie die Revision meint, den Kläger erst aus dem Kreis der Berufsoffiziere aus. Das Vorbringen der Revision, G 131 mache keinen Unterschied zwischen aktiven und nicht aktiven Berufsoffizieren der ehemaligen Wehrmacht, geht insofern fehl, als Berufsoffiziere eben nur die aktiven und die reaktivierten Offiziere einschließlich der z.D. gestellten sind, während nicht aktive und nicht reaktivierte Offiziere schon begriffsmäßig nicht zu den Berufsoffizieren gehören.

IV.

Die Revision macht auch geltend, die Ausgliederung der Offiziere z.V. aus der Gruppe der aktiven Offiziere widerspreche dem Gleichheitssatz des Art 3 GrundG. Die Offiziere z.V. mit Anspruch auf Ruhegehalt könnten nicht schlechter gestellt werden als die übrigen in den Verwaltungsvorschriften zu § 53 Nr. 1 (2) aufgeführten Gruppen von Offizieren, die - mit Recht - versorgungsrechtlich zu den aktiven Offizieren gerechnet würden, obwohl sie nicht aktive Offiziere gewesen seien. Insbesondere habe es zwischen den Offizieren z.D. und den Offizieren z.V. mit Anspruch auf Ruhegehalt während des Krieges dienstlich und versorgungsrechtlich keine wesentlichen Unterschiede gegeben.

Zu diesem Vorbringen ist zu bemerken: Die Vereinbarkeit der hinsichtlich der Offiziere z.V. in G 131 getroffenen Bestimmungen mit dem Grundgesetz ist mit bindender Wirkung für die Gerichte vom Bundesverfassungsgericht festgestellt worden.

In dem sogenannten Soldatenurteil vom 26. Februar 1954 - 1 BvR 571/52 - (BVerfGE 3, 288) hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde von drei verabschiedeten Berufsoffizieren der alten Wehrmacht, die im zweiten Weltkrieg als Offiziere z.V. wiederverwendet und befördert worden waren, zurückgewiesen. Der sachliche, die Gerichte nach § 31 Abs 1 BVerfG bindende Inhalt dieser Entscheidung, nach den Grundsätzen ermittelt, die der Große Senat für Zivilsachen in seinem Beschluß vom 20. Mai 1954 - GSZ 6/53 - BGHZ 13, 267 [286 f] aufgestellt und die auch der erkennende Senat in seinem Urteil III ZR 237/51 vom 14. Oktober 1954 (S 6) angewendet hat, ist folgender:

a) Es widerspricht nicht den Grundsätzen des Art 33 Abs 5 GrundG, daß bei Offizieren z.V. sowohl die Zeit der Wiederverwendung als auch die während dieser Zeit erfolgten Beförderungen gemäß § 64 Abs 1 Nr 2 G 131 a.F. unberücksichtigt bleiben. Die nach G 131 bemessenen Versorgungsbezüge unterschreiten auch nicht die absolute Grenze des standesgemäßen Unterhaltes (Urteil Abschn C II 2 a; c. - cc aaO S 342 bis 346).

b) Die ehemaligen Offiziere z.V. werden durch die für ihre Rechtsstellung maßgebenden Bestimmungen des G 131 weder im Verhältnis zu den aktiven Berufsoffizieren noch gegenüber den ihnen vergleichbaren Ruhestandsbeamten in ihrem Grundrecht aus Art 3 GrundG verletzt (Urteil Abschn C II 3 e, aaO S 348).

Da nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Nichtberücksichtigung der Beförderung des Klägers zum Rittmeister als mit dem Grundgesetz vereinbar hingenommen werden

muß, kann die Revision nicht geltend machen, daß der Anspruch des Klägers auf standesgemäßen Lebensunterhalt verletzt werde, wenn er Versorgung nur als Leutnant erhalte.

Daraus, daß im § 64 G 131 durch § 192 Abs 1 Ziff 18 a BGB die Worte "§ 29 Absatz 2 und 3" eingefügt worden sind, so daß nunmehr die Bestimmung in § 112 Abs 1 BBG Platz greift, ergibt sich, daß bei der Berechnung des Ruhegehalts des Klägers vom 1. September 1953 ab die Zeit seines Wehrdienstes als Offizier z.V. anzurechnen ist (vgl Anders G 131 3. Auf § 64 Anm 3 Abs 2). Für die im vorliegenden Rechtsstreit in Betracht kommende Zeit vor dem 1. September 1953 gilt diese Verbesserung der Versorgung durch Anrechnung der Zeit der Wiederverwendung jedoch noch nicht. Das ergibt sich aus Artikel V Abs 1 des ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes 131 vom 19. August 1953 (BGBl I, 980).

V.

Das Berufungsgericht hat schließlich ausgeführt, daß die Voraussetzungen für ein Unfallruhegehalt (§§ 34, 29 Abs 1 G 131) nicht vorlägen, denn es sei weder behauptet noch ersichtlich, daß der Kläger einen Dienstunfall erlitten habe d.h. eine Körperschädigung, die durch ein plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis (§ 135 BBG) oder infolge Schädigung durch Fronteinsatz (Anders G 131 3. Auf § 53 Anm 6 f) entstanden sei. Dagegen sind von der Revision keine Bedenken geltend gemacht worden.

Da das Gesetz zu Art 131 GrundG dem Kläger als Offizier z.V. für die Zeit vom April bis August 1953 keinen Anspruch

auf ein höheres Ruhegehalt gewährt als das, was ihm gezahlt worden ist, ist seine Klage mit Recht abgewiesen worden. Die Revision mußte deshalb bei der gegenwärtigen Rechtslage abgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Beyer